

**Hauptsatzung der Stadt Baden-
Baden in der Fassung vom 28.
Januar 2019**

Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden vom 28. Januar 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 28. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Soweit nicht anders aufgeführt, handelt es sich bei allen genannten Wertgrenzen um Beträge einschließlich Mehrwertsteuer (brutto).

I. Verfassung

§ 1

Organe/Ortschaften

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Anstelle des Gemeinderats treten in den in dieser Satzung genannten Fällen die beschließenden Ausschüsse.
- (2) In den Stadtteilen Ebersteinburg, Haueneberstein und Sandweier bestehen Ortschaften mit Ortschaftsrat, Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin und örtlicher Verwaltung nach den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 GemO in Verbindung mit den Eingliederungsvereinbarungen. Aus den Stadtteilen Neuweier, Steinbach und Varnhalt wird die Ortschaft Rebland mit Ortschaftsrat, Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin und örtlicher Verwaltung nach den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 GemO gebildet.

II. Gemeinderat

§ 2

Zusammensetzung und Zuständigkeit

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/Vorsitzender und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern - Stadträtinnen und Stadträte. (§ 25 Abs. 1 und 2 GemO)
- (2) Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder für Stadtteile mit Ortschaftsverfassung dem Ortschaftsrat überträgt.

III. Ausschüsse und Ältestenrat

§ 3

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) Hauptausschuss
- b) Bau- und Umlegungsausschuss
- c) Schul- und Sportausschuss

Diese bestehen jeweils aus den Vorsitzenden und je 13 Mitgliedern des Gemeinderats.

Für die Bereiche Kur und Tourismus können Sachverständige in den Hauptausschuss beratend hinzugewählt werden.

(2) Außerdem bestehen als beschließende Ausschüsse:

- a) der Betriebsausschuss (für die Eigenbetriebe Stadtwerke und Umwelttechnik) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) und der Betriebssatzung der Eigenbetriebe Stadtwerke und Umwelttechnik in der jeweils geltenden Fassung;
- b) der Jugendhilfeausschuss nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ergibt sich aus den hierzu erlassenen Satzungen.

(3) Vorsitzende Person der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann Beigeordnete, die ehrenamtliche Stellvertretung, oder wenn alle Beigeordneten oder ehrenamtlichen Stellvertretungen verhindert sind, ein gemeinderätliches Mitglied des Ausschusses mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder eines Ortschaftsrats gegeben ist.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, ob der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so entscheidet der Gemeinderat. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat selbst entscheiden oder einem der Ausschüsse zur Beschlussfassung übertragen. Bestehen Zweifel, welcher Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat in der Sache.
- (3) Ist eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung, so kann ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses sie dem Gemeinderat

zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (4) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Ein Viertel aller Mitglieder des Gemeinderats kann einen dahingehenden Antrag stellen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach Entscheidung gestellt werden, wenn er die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses eines beschließenden Ausschusses zum Gegenstand hat. Ist ein solcher Antrag gestellt, darf der betroffene Beschluss nicht vollzogen werden.

- (5) Angelegenheiten, deren Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen von den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden.
- (6) Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (7) Alle Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sind dem Gemeinderat durch Offenlegung der Sitzungsniederschriften bekanntzugeben.
- (8) Die Regelungen nach Abs. 3 und 4 gelten nicht für Umlegungsangelegenheiten im Bau- und Umlegungsausschuss.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:
1. Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltung und der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung mit Ausnahme straßenverkehrsrechtlicher Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist;
 2. Finanzangelegenheiten und wirtschaftliche Angelegenheiten;
 3. Wirtschaftsförderung;
 4. Grundstücksgeschäfte;
 5. Kur- und Fremdenverkehrsangelegenheiten;
 6. kulturelle Angelegenheiten;
 7. Personalangelegenheiten;
 8. Benennung von Hallen, Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet

1. bei einem Betrag von über 100.000 Euro bis 1.000.000 Euro im Einzelfall über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens oder grundstücksgleichen Rechten, bei Verkauf von Holz bei einem Betrag über 500.000 Euro. Bei der Bestellung, Verlängerung oder Aufhebung von Erbbaurechten ist der Wert des Grundstücks für die Zuständigkeitsabgrenzung maßgebend;
 - b) die Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufsrechts oder sonstigen Erwerbsrechts;
 - c) die Gewährung von Darlehen (ausgenommen hiervon sind Kassenkredite bei verbundenen Unternehmen);
 - d) die Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch auf der Grundlage der Rahmen- bzw. Bebauungsplanung, sowie über die Festsetzung von Ausgleichsbeträgen; auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 4, Ziffer 6 BauGB;
 - e) die Genehmigung von Maßnahmen des Finanzhaushalts in Form eines Grundsatzbeschlusses; sofern nicht der Bau- und Umlegungsausschuss zuständig ist;
 - f) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushalts, soweit kein förmliches Ausschreibungsverfahren stattgefunden hat und soweit nicht der Bau- und Umlegungsausschuss zuständig ist.
2. über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen bei einem Betrag über 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro;
3. über die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und anderen Verpflichtungen aus Gewährsverträgen über 50.000 Euro bis zu einem Betrag von 500.000 Euro;
4. über die Gewährung von Zuschüssen über 10.000 Euro bis 500.000 Euro, soweit nicht der Schul- und Sportausschuss zuständig ist;
5. über die Führung von Rechtsstreitigkeiten - einschließlich der Eigenbetriebe Stadtwerke und Umwelttechnik - bei einem Betrag über 50.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000 Euro überschreitet;
6. über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von über 25.000 Euro bis 500.000 Euro;
7. die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen bei einem Betrag über 100.000 Euro und länger als sechs Monate;
8. über den Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Miet-, Pacht- sowie sonstigen Nutzungsverträgen über unbebaute und bebaute Grundstücke, wenn der

jährliche Miet- oder Pachtzins 50.000 Euro bei unbebauten und 100.000 Euro bei bebauten Grundstücken übersteigt, soweit nicht der Ortschaftsrat zuständig ist;

9. über den Abschluss von Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie über 50.000 Euro im Einzelfall;

10. über die Verpachtung

a) von Fischwasser bei einem jährlichen Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, in Bezug auf die Benennung des Pächters/der Pächterin und die Pachthöhe, soweit nicht der Ortschaftsrat zuständig ist;

b) von selbstständigen Eigenjagdbezirken ab einer Größe von 75 ha, sofern nicht der Ortschaftsrat zuständig ist; in Bezug auf die Benennung des Pächters/der Pächterin und die Pachthöhe;

c) von selbstständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirken ab einer Größe von 250 ha, soweit nicht die Jagdgenossenschaft zuständig ist, in Bezug auf die Benennung des Pächters/der Pächterin und die Pachthöhe;

11. über die Erteilung von Weisungen an städtische Vertreter für die Beschlussfassung in den Gesellschafterversammlungen wirtschaftlicher Unternehmen, die der Stadt gehören, an denen sie beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, und zwar für die Zustimmung zur Änderung von Gesellschaftsverträgen und Verfügungen über Geschäftsanteile der städtischen Gesellschaften und solcher, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen;

12. über das Stimmverhalten des städtischen Vertreters/der städtischen Vertreterin in Gesellschafterversammlungen über die Feststellung der Jahresabschlüsse mit der Entscheidung über die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung städtischer Gesellschaften oder solcher, an denen die Stadt mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist;

13. über das Stimmverhalten des städtischen Vertreters/der städtischen Vertreterin in Gesellschafterversammlungen für die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne und die Einstellung/Entlassung der Geschäftsführer städtischer Gesellschaften oder solcher, an denen die Stadt mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist, soweit diese Zuständigkeit nach dem Gesellschaftsvertrag nicht dem Aufsichtsrat zusteht;

14. über die Festsetzung von Eintrittspreisen und Nutzungsentgelten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs, soweit es sich um privatrechtlich geregelte Entgelte handelt. Entgeltfestsetzungen für Theater und Philharmonie bleiben dem Gemeinderat vorbehalten;

15. im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bzw. der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien über:

a) die Festlegung von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen der Stadt ab einem Kostenvolumen von über 10.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht der Schul- und Sportausschuss zuständig ist;

- b) die Gewährung von Zuschüssen und ähnlichen Zuwendungen an kulturelle Vereine im Wert von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro einmalig, oder mehr als 1.000 Euro bis 10.000 Euro regelmäßig wiederkehrender Jahresbetrag.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin:

1. Im Rahmen des Stellenplans über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten jeweils in der Funktion als Fachgebietsleiter/in.
2. Außerhalb des Stellenplans über die Einstellung bei Beamten/Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 13 g.D. LBesO, von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 / S 18 und von sonstigen Beschäftigten vergleichbar ab Entgeltgruppe 13, Endstufe, TVöD.

§ 24 Abs. 2 Satz 2 GemO gilt entsprechend.
3. Die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen bei einem Betrag über 10.000 Euro jährlich im Einzelfall oder mehr als 20.000 Euro bis maximal 50.000 Euro jährlich innerhalb eines Fachbereichs/Amtes.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet:

1. über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung;
2. über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die im Einzelfall nicht mehr als 100 Euro betragen, vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung.

§ 6

Bau- und Umlegungsausschuss

(1) Der Bau- und Umlegungsausschuss ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Stadtplanung und Stadtgestaltung;
2. Verkehrsplanung und Verkehrsregelung;
3. Bauprojektplanung;
4. Erschließungen;
5. Umlegungsangelegenheiten.

(2) Der Bau- und Umlegungsausschuss ist beschließend zuständig für:

1. die Aufstellung von Bauleitplänen (§ 2 Abs. 1 BauGB);

2. das Einvernehmen der Gemeinde
 - a) bei der Entscheidung über Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB);
 - b) bei der Genehmigung für den Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen in Gebieten, für die Festsetzungen nach § 172 BauGB getroffen worden sind, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB), soweit eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, entscheidet er gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB in diesen Fällen;
 - c) bei der Genehmigung nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB -, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
 - d) bei der Genehmigung von Wohnungseigentum in Gebieten, für die Festsetzungen nach § 22 BauGB getroffen worden sind, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 22 Abs. 5 Satz 1 BauGB);
3. die Fassung des Grundsatzbeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts bei einem Betrag über 100.000 Euro bis 1.000.000 Euro;
4. die Fassung des Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts auf Grundlage der Kostenberechnung bei einem Betrag über 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro;
5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie Vereinbarungen zur Übernahme privater Erschließungsanlagen in das Eigentum der Stadt über einem Gesamtwert von 100.000 Euro;
6. die Erhebung des Erschließungsbeitrags für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltungen, § 127 Abs. 3 BauGB);
7. die Abrechnung einer Erschließungsanlage in bestimmten Abschnitten (§ 130 Abs. 2 Satz 1 BauGB);
8. die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen zur gemeinsamen Ermittlung des Erschließungsaufwands (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) sowie die Entwässerungssystementscheidung im Zusammenhang mit der Abrechnung von Erschließungsanlagen;
9. den Erlass eines Baugebots (§ 176 BauGB);
10. den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots (§ 177 Abs. 1 BauGB);
11. den Erlass eines Rückbau- und Entsiegelungsgebots (§ 179 Abs. 1 BauGB);
12. die Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde zu überörtlichen Planungsvorhaben des Bundes, der Länder und anderer öffentlicher Planungsträger, bei untergeordneter Bedeutung;

13. die Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde zu das Gemeindegebiet betreffenden Entwürfen von Rechtsverordnungen und flächenbezogenen Planungen nach dem Naturschutz-, Immissionsschutz-, Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht, bei untergeordneter Bedeutung;
14. die Aufgaben der Gemeinde nach § 37 Abs. 4 LBO und den Beschluss von Stellplatzablöseverträgen nach § 37 Abs. 6 LBO;
15. die Vergabe von Bau-, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie sonstige freiberufliche Leistungen über 100.000 Euro bis 1.000.000 Euro, soweit kein förmliches Ausschreibungsverfahren stattgefunden hat;
16. die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Investitionen des Finanzhaushalts bis 500.000 Euro, die auf einen Grundsatzbeschluss zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung mehr als 100.000 Euro höchstens jedoch 500.000 Euro beträgt und sich im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewegt;
17. die Fassung eines fortgeschriebenen Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts mit Projektkosten ab 500.000 Euro, sofern die Überschreitung oder Erweiterung die Kostenberechnung entweder um mehr als 20 % oder um mehr als 250.000 Euro höchstens jedoch 500.000 Euro übersteigt und sich im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewegt;
18. die Durchführung eines Umlegungsverfahrens (§§ 45 bis 79 BauGB);
19. die Durchführung von vereinfachten Umlegungen (§§ 80 bis 84 BauGB).

§ 7 Schul- und Sportausschuss

(1) Der Schul- und Sportausschuss ist zuständig für

1. Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Baden-Baden nach Maßgabe des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung ergeben;
2. Angelegenheiten des Sports.

(2) Der Schul- und Sportausschuss beschließt über

1. die Festsetzung von Eintrittspreisen und Nutzungsentgelten innerhalb der Zuständigkeit, soweit es sich um privatrechtlich geregelte Entgelte handelt. Entgeltfestsetzungen für die Clara-Schumann-Musikschule und für Bäder bleiben dem Gemeinderat vorbehalten;
2. Richtlinien für die Vergabe und die Benutzung der städtischen Sportstätten, Sport- und Mehrzweckhallen sowie ähnliche Räumlichkeiten;
3. im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bzw. der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien:

- a) die Festlegung von Veranstaltungen der Clara-Schumann-Musikschule und sportlichen Veranstaltungen der Stadt ab einem Kostenvolumen von über 10.000 Euro bis 50.000 Euro;
- b) die Gewährung von Zuschüssen und ähnlichen Zuwendungen an Sportvereine im Wert von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro einmalig, oder mehr als 1.000 Euro bis 10.000 Euro regelmäßig wiederkehrender Jahresbetrag.

§ 8 Beratende Ausschüsse

Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Er kann auch sachverständige Personen, die in der Gemeinde wohnen, widerruflich als Mitglieder berufen.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat.
- (2) Vorsitzende Person des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, im Verhinderungsfall ihre allgemeine Stellvertretung.
- (3) Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang, die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats. Für die Sitzungen des Ältestenrats gelten hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht die Regelungen des § 35 Abs. 2 GemO für nicht öffentliche Gemeinderatssitzungen.

§ 10 Aufsichtsräte in Gesellschaften mit städtischer Beteiligung

Die Mitgliederanzahl und die Zusammensetzung der Aufsichtsräte in den Gesellschaften mit städtischer Beteiligung ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen.

IV. Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin

§ 11

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin erledigt kraft Gesetzes in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin die folgenden Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Personalangelegenheiten
 - a) die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Verwaltungspraktikanten/Verwaltungspraktikantinnen, Beamtenanwärtern/Beamtenanwärterinnen, Praktikanten/Praktikantinnen und sonstigen in Ausbildung stehenden Personen;
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans bzw. der Stellenübersicht (ausgenommen Fachbereichsleiter/innen, Amtsleiter/in des Rechnungsprüfungsamts, Fachgebietsleiter/innen) sofern nicht der Ortschaftsrat zuständig ist;
 - c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten, sofern nicht der Ortschaftsrat zuständig ist;
 - d) die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen im Rahmen des Stellenplans (ausgenommen Fachbereichsleiter/innen, Amtsleiter/in des Rechnungsprüfungsamtes, Fachgebietsleiter/innen) sowie die Zuruhesetzung von Beamten/Beamtinnen;
 - e) die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro jährlich im Einzelfall oder von 20.000 Euro jährlich innerhalb eines Fachbereichs/Amtes.
 2. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten
 - a) der Vollzug des Haushaltsplans bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall, einschließlich der Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Investitionen, die auf einen Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses zurückzuführen sind im Rahmen der Haushaltsmittel, wenn:
 - i. bei Investitionen bis 500.000 Euro die Überschreitung oder Erweiterung nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;
 - ii. bei Investitionen ab 500.000 Euro die Kostenberechnung entweder um nicht mehr als 20 % oder nicht mehr als 250.000 Euro überschritten wird;
 - b) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro;

- c) alle Vergaben mit förmlichen Ausschreibungsverfahren;
- d) Vergaben ohne förmlichen Ausschreibungsverfahren bis zu einem Betrag von 100.000 Euro;
- e) die Gewährung von Darlehen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro;
- f) die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Sportvereine bis zu einem Betrag von 10.000 Euro einmalig oder bis 1.000 Euro regelmäßig wiederkehrender Jahresbetrag, für sonstige Zuschüsse bis zu einem Betrag von 10.000 Euro, soweit nicht der Hauptausschuss bzw. der Schul- und Sportausschuss zuständig ist;
- g) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und grundstücksgleicher Rechte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wenn der Wert des Gegenstands, des Rechts oder der Belastung 100.000 Euro, bei Holzverkäufen 500.000 Euro nicht übersteigt. Bei der Bestellung, Verlängerung oder Aufhebung von Erbbaurechten ist der Wert des Grundstücks für die Zuständigkeitsabgrenzung maßgebend;
- h) die Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch bei einer Belastung des Treuhand- bzw. städtischen Vermögens bis 100.000 Euro auf der Grundlage der Rahmen- bzw. Bebauungsplanung;
- i) der Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Vereinbarungen zur Übernahme privater Erschließungsanlagen in das Eigentum der Stadt sowie die Entscheidung über und die Durchführung von Ablösevereinbarungen von Erschließungsbeiträgen bis zu einem Gesamtwert von 100.000 Euro;
- j) die Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufsrechts oder eines sonstigen Erwerbsrechts bis zu einem Betrag von 100.000 Euro;
- k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten - einschließlich der Eigenbetriebe Stadtwerke und Umwelttechnik - bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000 Euro nicht übersteigt;
- l) der Abschluss, die Aufhebung und Änderung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über bebaute und unbebaute Grundstücke bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bei unbebauten Grundstücken bis 50.000 Euro und bei bebauten Grundstücken bis 100.000 Euro, sofern nicht der Ortschaftsrat zuständig ist;
- m) die Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaus, ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften;
- n) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von sonstigen Bürgschaften und anderen Verpflichtungen aus Gewährsverträgen bis 50.000 Euro;

- o) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltsermächtigung;
- p) das Liquiditätsmanagement innerhalb der Stadt, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften (Kassenkredite);
- q) die Umschuldung und Sondertilgung im Rahmen der Haushaltsansätze;
- r) die Annahme und zweckbestimmte Verwendung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, sofern die damit verbundenen Verpflichtungen den Wert der Zuwendungen nicht übersteigen;
- s) der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro;
- t) die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen bis zu sechs Monaten oder bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall;
- u) der Abschluss von Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie bis 50.000 Euro;
- v) die Entscheidung über alle Angelegenheiten der Fischerei und der Eigenjagd, sofern nicht der Ortschaftsrat oder der Hauptausschuss zuständig ist;
- w) die Entscheidung über alle Angelegenheiten bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken für das gesamte Stadtgebiet, sofern die Zuständigkeit von der Jagdgenossenschaft auf die Stadt Baden-Baden übertragen wurde und sofern nicht der Hauptausschuss zuständig ist.

3. Sonstige Angelegenheiten

- a) die Aufgaben der Gemeinde nach den §§ 15, 19, 36 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 31 Abs. 1, 72 Abs. 2 und 124 BauGB, in den Fällen der §§ 22 Abs. 5, 36 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 31 Abs. 2, 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 und 2 sowie nach § 144 BauGB - auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB und § 173 BauGB – ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Bau- und Umlegungsausschusses gegeben ist;
 - b) die Aufgaben der Gemeinde nach den §§ 163 - auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 8 - , 178, 182 bis 184 und 186 BauGB;
 - c) die Aufgaben der Gemeinde nach § 19 DSchG;
 - d) die Bestellung von Personen mit Bürgerrecht nach § 12 GemO zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen sowie Zählungen aller Art.
- (3) Die Zuständigkeiten des Gemeinderats und des Betriebsausschusses der Eigenbetriebe Stadtwerke und Umwelttechnik nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen der Betriebssatzung der Eigenbetriebe Stadtwerke und Umwelttechnik in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben von den Regelungen dieses Paragraphen unberührt.
- (4) Die Zuständigkeitsübertragung gemäß Absatz 2 gilt nur insoweit, als nicht aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit eines Ortschaftsrats gegeben ist.

V. Beigeordnete

§ 12 Zahl und Aufgaben

- (1) Als Stellvertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.
- (2) Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ständig in ihrem Geschäftskreis. Der/die Erste Beigeordnete ist die ständige allgemeine Stellvertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.
- (3) Der/die erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin. Der/die weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister/Bürgermeisterin.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 13 Ortschaften

- (1) In den Stadtteilen Ebersteinburg, Haueneberstein und Sandweier sind Ortschaften mit Ortschaftsverfassungen eingerichtet. Für die Stadtteile Neuweier, Steinbach und Varnhalt ist die Ortschaft Rebland mit Ortschaftsverfassung eingerichtet.
- (2) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (3) Für die Ortschaften werden Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen bestellt.

§ 14 **Zusammensetzung des Ortschaftsrats**

Der Ortschaftsrat besteht

in der Ortschaft Ebersteinburg aus	7	Mitgliedern
in den Ortschaft Haueneberstein aus	10	Mitgliedern
in der Ortschaft Sandweier aus	12	Mitgliedern
in der Ortschaft Rebland aus	18	Mitgliedern

§ 15 **Aufgaben des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Zur Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben in einer Ortschaft bedarf es, soweit die Stadt Baden-Baden hier ein Mitspracherecht besitzt, dem Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat.
- (2) Dem Ortschaftsrat wird in den nachstehenden Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, im Rahmen des § 70 GemO die Entscheidung übertragen, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt; für den Ortschaftsrat Rebland gelten bezüglich der Ziffern 1., 2., 5., 6. und 9. die Sonderregelungen des § 15 a:
 1. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der dem jeweiligen Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel (Verfügungsmittel);
 2. Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen im Betrag über 20.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall, sofern es sich um keine Vergaben nach förmlichen Ausschreibungsverfahren handelt. Der Ortschaftsrat ist über alle erfolgten Vergaben, unter Nennung der Bieter und Angebotssummen (sofern rechtlich zulässig) zu informieren;
 3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen, im Einzelfall bis zu 5.000 Euro, soweit hierfür allgemeine Deckungsmittel im Rahmen der für den jeweiligen Stadtteil ausgewiesenen Haushaltsmittel nachgewiesen werden;
 4. Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
 5. Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen;
 6. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 3 im Rahmen des Stellenplans, soweit diese in der jeweiligen Ortsverwaltung ständig tätig sind;
 7. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Turn- und Sportanlagen, Grün- und Parkanlagen, der Friedhöfe einschließlich der Bestattungseinrichtungen, der Schulen, Kindergärten, Kinderspielplätzen und Altenheimen, der Ortsstraßen und Wirtschaftswege;
 8. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;

9. Maßnahmen zur Förderung des Weinbaus und der Landwirtschaft einschließlich Werbung;
10. die Förderung von örtlichen, kirchlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Einrichtungen sowie der Feuerwehr;
11. die Verpachtung von selbstständigen Eigenjagdbezirken und die Verpachtung von Fischwasser in Bezug auf das Verpachtungsverfahren, die Benennung des Pächters/der Pächterin und die Pachthöhe.

§ 15a **Weitere Aufgaben des Ortschaftsrats Rebland**

Dem Ortschaftsrat Rebland wird darüber hinaus in den nachstehenden Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, im Rahmen des § 70 GemO die Entscheidung übertragen, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt:

- (1) Der Ortschaftsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin soweit die Betroffenen im Zuständigkeitsbereich der Ortsverwaltung ständig tätig sind:
 1. im Rahmen des Stellenplans über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 70 Abs. 2 GemO bleiben hiervon unberührt.
 2. Die Bestimmungen über die Wahl und Bestellung des hauptamtlichen Ortsvorstehers bleiben unberührt.

§ 24 Abs. 2 Satz 2 GemO gilt entsprechend.
- (2) Der Ortschaftsrat entscheidet:
 1. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über die Ausübung eines vertraglichen Vorkaufsrechts oder sonstigen Erwerbsrechts bei einem Betrag von über 100.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall;
 2. über den Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der der Ortschaft Rebland zugewiesenen Haushaltsmittel (Verfügungsmittel);
 3. Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen bei einem Betrag von über 20.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall einschließlich Beschaffungen für die Feuerwehr, sofern es sich um keine Vergaben nach förmlichen Ausschreibungsverfahren handelt. Der Ortschaftsrat ist über alle erfolgten Vergaben, unter Nennung der Bieter und Angebotssummen (sofern rechtlich zulässig) zu informieren;
 4. über die Veräußerung von Baugrundstücken einschließlich Bestellung, Verlängerung oder Aufhebung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 500.000 Euro im Einzelfall;

5. über die Gewährung von einmaligen Zuschüssen bei einem Betrag von über 10.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall und bei regelmäßig wiederkehrenden Zuschüssen bis 5.000 Euro jährlich im Rahmen der der Ortschaft Rebland zugewiesenen Haushaltsmittel;
 6. über den Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über unbebaute und bebaute Grundstücke, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins 10.000 Euro bei unbebauten und 50.000 Euro bei bebauten Grundstücken übersteigt im Rahmen der der Ortschaft Rebland zugewiesenen Haushaltsmittel;
 7. über Maßnahmen zur Förderung des Weinbaus, der Gewerbeansiedlung, des Fremdenverkehrs, der Gastronomie, der Beschilderung und der Landwirtschaft, einschließlich Werbung.
- (3) Der Ortschaftsrat wirkt bei der Ausweisung, Gestaltung und Unterhaltung von Wald- und Wanderwegen mit.

§ 16 Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

- (1) In den Ortschaften Rebland, Sandweier und Haueneberstein wird ein Gemeindebeamter/eine Gemeindebeamtin vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin bestellt.
- (2) In der Ortschaft Ebersteinburg wird ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.

§ 71 Abs. 1 und Abs. 2 GemO gelten entsprechend.

VII. Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

§ 17

- (1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).
- (2) Über Angelegenheiten nach § 21 Abs. 2 GemO kann kein Bürgerentscheid durchgeführt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26. September 2016 außer Kraft.

Die Satzung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 28.01.2019. Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 29.01.2019

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.